
Winterdienstkonzept

Winterdienstkonzept

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt folgendes Konzept:

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdiensteinsätze in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil. Aufgrund ausserordentlicher Umstände kann vom Konzept abgewichen werden.

1.3 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst der Gemeinde umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, Gemeindewegen erster Klasse, Trottoirs sowie Geh- und Radwegen entlang den Kantonsstrassen in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen sowie an Gemeindestrassen dritter Klasse und Gemeindewegen zweiter und dritter Klasse ist von den Eigentümern resp. Anstössern direkt an ein Unternehmen zu vergeben und zu finanzieren. Wird der Winterdienst freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden. Dies gilt auch für Gemeindestrassen dritter Klasse, an welche die Gemeinde Beiträge an den betrieblichen Unterhalt leistet.

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Zwischen 22.00 Uhr und 4.00 Uhr erfolgt grundsätzlich keine Schneeräumung.

1.4 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Wege, Plätze usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs werden die Hauptstrassen, Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, Strassen mit Busverkehr grundsätzlich schwarz geräumt, d. h. situativ gesalzen.
- Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich. Bei wenig befahrenen Strassen wird Salz zurückhaltend eingesetzt. Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognosen usw.). Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten.
- Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 58 Obligationenrecht (SR 220, abgekürzt OR)
- Art. 51 ff. und Art. 64 Strassengesetz (sGS 732.1, abgekürzt StrG)
- Art. 6 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20, abgekürzt GSchG)
- Art. 29 Umweltschutzgesetz (SR 814.01, abgekürzt USG)
- Anhang 1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81, abgekürzt ChemRRV)

3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte. Die Routenpläne werden zu Beginn der Winterperiode festgelegt und sind den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4. Prioritätsstufen

Prioritätsstufe 1

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Haupt- und Sammelstrassen
- Quartierstrassen mit Steilstrecken

Eine Übersicht der Prioritätsstufe 1 ist aus Anhang 1 zu entnehmen.

Prioritätsstufe 2

- Quartierstrassen
- wichtige Fusswegverbindungen
- öffentliche Parkplätze

Prioritätsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

5. Streueinsätze

Es ist mit Salz oder Splitt eine befahrbare oder begehbbare Verkehrsfläche zu erreichen. Salz und Splitt wird nur dort eingesetzt, wo es für die Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs notwendig ist.

6. Schneeräumung

6.1 Allgemein

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit an verschiedenen Orten innerhalb der Gemeinde stark schwanken können. Daher wird der Winterdiensteinsatz situativ aufgrund der gefallenen Schneemengen vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Zur Schneeräumung kann Grundeigentum beansprucht werden (Art. 64 Abs. 1 lit. c Strassen-gesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Selbstverständlich sind die Räumungssequipen bestrebt, wo möglich den Schnee nicht entlang von Einfahrten, Garagen und Vorplätzen zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

6.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besonderes Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten, da die Gefahr von Vereisung der Fahrbahn durch Schmelzwasser besteht. Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

6.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird in erster Linie dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Dorfzentrum usw.);
- abfliessendes Schmelzwasser auf Fahrbahnen und Gehwegen zu Glatteis führen kann.

7. Organisation

7.1 Allgemein

Die Winterdienstbereitschaft gilt von 1. Oktober bis 31. März.

Für den Winterdienst ist der Gruppenleiter Werkhof verantwortlich. Er erstellt einen Pikett-Plan für den gesamten Winter.

Für die Schneeräumung können externe Unternehmen beauftragt werden.

Der jeweilige Pikett-Chef ist für das Aufgebot von den Mitarbeitern des Bauamtes sowie den externen Unternehmen zuständig.

Die Winterdiensteinsätze werden rapportiert und durch den Gruppenleiter Werkhof kontrolliert. Die Ablieferung des Rapports erfolgt bis spätestens Ende des Folgemonates.

7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune usw., sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden füllen betroffene Einwohner das Schadenformular auf der Homepage aus oder melden sich telefonisch beim Bauamt.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

8. Private Anlagen

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer)

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang

von Kantons- und Gemeindestrassen durch die Bauamtsmitarbeiter auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Vollzugsbeginn

Dieses Konzept tritt mit Gemeinderatsbeschluss auf die Winterperiode 2019/2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. November 2019.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Mirjam Stadler
Ratsschreiberin

Anhang 1

Übersicht der Prioritätsstufe 1

Bütschwil

Langenrainstrasse
Ottilienstrasse
Oberdorfstrasse-Bürgerheimstrasse
Libingerstrasse
Bergstrasse
Bahnhofstrasse
Eggstrasse
Schuelgässli
Kreuzrainstrasse
Küfersbergstrasse

Dietfurt

Bahnhofstrasse
Kengelbachstrasse
Sedelbergstrasse
Langensteigstrasse
Thurstrasse

Ganterschwil

Letzistrasse
Aewilerstrasse
Tobel
Oberdorfstrasse
Stocken-Berg
Bleiken
Platz altes Gemeindehaus